

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/87f2e5c3-aeb2-32a5-b4ce-d3790624ee2c>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Redaktionelle Abkürzung	ASiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-2

§ 4 ASiG - Anforderungen an Betriebsärzte

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

